

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Interlead GmbH für Vertragspartner Lead-Verkauf (Stand: August 2024)**1. Geltungsbereich, Formerfordernisse**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Interlead GmbH, Konsul-Smidt-Str. 8L, 28217 Bremen (nachfolgend: „Interlead“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend: "Vertragspartner") im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen durch Interlead im Zusammenhang mit der Generierung von sog. „Leads“ über das von Interlead betriebene Portal „Hausfrage“ und der Vermittlung an die Vertragspartner. Sie gelten nicht für Verbraucher; Verbraucher zählen nicht zu Vertragspartnern von Interlead im Sinne dieser AGB.
- 1.2. Interlead schließt mit dem jeweiligen Vertragspartner einen Vertrag mit Vereinbarungen, die diese AGB ergänzen, insbesondere über die Leistungen von Interlead und die Pflichten des Vertragspartners (nachfolgend „Lead-Vertrag“). Sollten Vereinbarungen im Lead-Vertrag im Widerspruch zu diesen AGB stehen, so gilt der Lead-Vertrag vorrangig. Für den Einzelfall getroffene, von diesen AGB abweichende, Vereinbarungen mit dem Vertragspartner gelten nur für die jeweilige Vereinbarung und nicht auch für künftige Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 1.3. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, insbesondere auch Auskünfte und Zusagen von am Lead-Vertrag beteiligten Mitarbeitern sowie von Interlead eingeschalteten Dritten bedürfen der Schriftform und im Falle von Zusagen Dritter einer Bevollmächtigung/Zustimmung von Interlead. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Textform (insbesondere E-Mail) wahrt die vertragliche Schriftform, es sei denn im Lead-Vertrag ist Entgegenstehendes geregelt.
- 1.4. Für das zu schließende Vertragsverhältnis sind ausschließlich nur die AGB von Interlead maßgeblich. Es ist Interlead wichtig, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner nur zu diesen Bedingungen zu Stande kommt. Interlead erkennt ausdrücklich keine diesen AGB widersprechenden Regelungen an. Etwas anderes gilt nur, sofern die Parteien es im Einzelfall schriftlich vereinbaren.

2. Leads, Verantwortlichkeit von Interlead, Keine Prüfungspflicht

- 2.1. Als Lead gilt der Kontakt eines potentiellen Kunden, der Interesse an Produkten und Dienstleistungen hat, die vom Vertragspartner angeboten oder vermittelt werden, und dieses Interesse gegenüber Interlead mit der Bitte um Kontaktaufnahme bestätigt hat (nachfolgend „Interessent“).
- 2.2. Interlead schuldet nur die Übermittlung des Leads mit den im Lead-Vertrag genannten Informationen (Kontakt und gegebenenfalls Objektdaten oder andere dort genannte Daten).
- 2.3. Die Informationen stammen vom Interessenten. Interlead kontaktiert den Interessenten mit dem Ziel, den Lead zu verifizieren, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Insbesondere über-

nimmt Interlead für die Erreichbarkeit des Interessenten oder das Zustandekommen eines Auftrages oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Interessenten keine Gewähr.

3. Übermittlung der Leads

- 3.1. Interlead stellt dem Vertragspartner kostenlos einen passwortgeschützten Bereich (nachfolgend „Partnerportal“) zur Einsicht und Verwaltung der erhaltenen Leads zur Verfügung. Die Übermittlung der Leads an den Vertragspartner erfolgt auf elektronischem Wege an die vom Vertragspartner bei Anmeldung zum Partnerportal angegebene E-Mailadresse. Zusätzlich werden die Leads dem Vertragspartner in seinem Partnerportal zur Verfügung gestellt. Nach Abstimmung mit Interlead können die Leads auch an weitere E-Mailadressen sowie per Datenbankschnittstelle (API) übermittelt werden.
- 3.2. Interlead darf denselben Lead an mehrere Vertragspartner übermitteln („Multi-Lead“), es sei denn, im Lead-Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart, z.B. „Exklusiv“. Näheres regeln die Parteien im Lead-Vertrag.
- 3.3. Eine Verpflichtung seitens Interlead zur Lieferung einer bestimmten Anzahl an Leads besteht nicht, es sei denn, dies ist im Lead-Vertrag ausdrücklich anders geregelt. Der Vertragspartner teilt Interlead seinen jeweiligen Bedarf an Leads mit und Interlead liefert Leads nach Verfügbarkeit; aus der Mitteilung des Bedarfs ergibt sich kein Anspruch des Vertragspartners auf Lieferung dieser Anzahl von Leads durch Interlead.

4. Abrechnung der Leads, Vergütung, Fälligkeit, Verzug des Vertragspartners

- 4.1. Interlead bietet verschiedene Vergütungsmodelle für die Belieferung mit Leads an. Soweit die Parteien nichts Abweichendes im Lead-Vertrag vereinbart haben, gilt eine feste Vergütung pro Lead als vereinbart.
- 4.2. Als Abrechnungsgrundlage für die Vergütung von Leads wird die Anzahl der dem Vertragspartner seitens Interlead im vereinbarten Abrechnungszeitraum im Partnerportal zur Verfügung gestellten Leads herangezogen.
- 4.3. Soweit die Parteien im Lead-Vertrag nichts Abweichendes vereinbart haben, erfolgt die Abrechnung monatlich zum Monatsbeginn für den Vormonat und enthält eine Aufstellung der einzelnen Leads sowie eine Rechnung.
- 4.4. Zahlungen sind zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig; ist kein Termin genannt, sind die Zahlungen 10 Werk-tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 4.5. Interlead ist berechtigt, nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in seiner jeweils gültigen Fassung zu verlangen. Weitere Schadenser-satzansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.
- 4.6. Während des Zahlungsverzuges ist Interlead dazu berech-tigt, die Lieferung weiterer Leads zu verweigern, bis die In-terlead gebührende Leistung bewirkt wird. Weitergehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partnerunternehmen – Hausfrage

- 4.7. Ist Vorkasse vereinbart, so behält sich Interlead vor, die Belieferung mit Leads erst nach Eingang des vereinbarten Zahlungsbetrages zu beginnen bzw. fortzusetzen.
- 4.8. Sollte Interlead bei einem vereinbarten Lastschriftverfahren das vereinbarte Entgelt nicht einziehen können, trägt der Vertragspartner alle mit der fehlgeschlagenen Einziehung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Bankgebühren und vergleichbare Kosten, soweit der Vertragspartner das Entstehen dieser Kosten zu vertreten hat.

5. Beteiligungs- /Provisionsmodell, Meldepflichten des Vertragspartners

- 5.1. Die in dieser Ziffer 5 festgehaltenen Regelungen gelten nur für den Fall, dass die Parteien im Lead-Vertrag vereinbart haben, gegebenenfalls ergänzend zu einer festen Vergütung pro Lead oder einer anderen Vergütungsregelung, dass der Vertragspartner an Interlead ein Entgelt zu entrichten hat, das von dem Abschluss einer Folgevereinbarung (nachfolgend „Folgevereinbarung“) abhängig ist.
- 5.2. Folgevereinbarungen können Vereinbarungen sein über
- a) die Bewertung der Immobilie vor Ort durch den Vertragspartner,
 - b) den Verkauf der Immobilie unter Mitwirkung des Vertragspartners,
 - c) weitere Folgegeschäfte, sofern deren Entgeltspflicht zwischen den Parteien nachträglich ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3. Die Entgeltspflicht gilt für Folgevereinbarungen, die während der Laufzeit des jeweiligen Lead-Vertrages abgeschlossen wurden sowie in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Ende des Vertrages. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Bewertungen der Immobilie, diesbezüglich kommt es auf den Zeitpunkt der Durchführung an.
- 5.4. Entgeltpflichtig sind insbesondere auch Folgevereinbarungen, die zwar nicht konkret Gegenstand des jeweiligen Leads waren, die aber auf Grund der Übermittlung des Leads zustande kamen.
- 5.5. Ist Gegenstand einer Folgevereinbarung eine Bewertungsleistung (z.B. einer Immobilie) durch den Vertragspartner, so hat Interlead nach der Durchführung Anspruch auf die Zahlung eines Entgeltes („Bewertungsentgelt“) in der zwischen den Vertragsparteien im Lead-Vertrag vereinbarten Höhe.
- 5.6. Hat Interlead gemäß Vereinbarung im Lead-Vertrag einen Anspruch auf Entgelt aus weiteren Folgevereinbarungen, beispielsweise in Folge eines Verkaufs der Immobilie unter Mitwirkung des Vertragspartners (nachfolgend „Courtageentgelt“), so hat Interlead einen Anspruch auf Zahlung des Bewertungsentgelts sowie des Courtageentgelts in jeweils voller Höhe, eine Anrechnung des Bewertungsentgelts auf das Courtageentgelt findet nicht statt. Dies gilt entsprechend für weitere Folgegeschäfte gem. Ziffer 5.2 lit. c)).
- 5.7. Der Entgeltanspruch von Interlead entsteht grundsätzlich mit Abschluss der Folgevereinbarung des Vertragspartners mit seinem Kunden über die jeweilige Leistung und wird sofort fällig, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.

Hinsichtlich des Courtageentgelts und Bewertungsentgelts gilt:

- a) Der Anspruch von Interlead auf die Zahlung des Courtageentgelts in der vereinbarten Höhe wird fällig mit dem wirksamen Zustandekommen des Vertrages über den Verkauf der Immobilie unter Mitwirkung des Vertragspartners (nachfolgend „Verkaufsvertrag“) und bleibt auch in dem Fall bestehen, dass der Verkaufsvertrag nachträglich unwirksam geworden sein sollte;
- b) der Anspruch von Interlead auf die Zahlung des Bewertungsentgelts in der vereinbarten Höhe wird fällig mit Durchführung einer Bewertung der Immobilie vor Ort.

- 5.8. Ein Entgeltanspruch von Interlead entsteht nicht, wenn
- der Vertragspartner bereits vor der Leadübermittlung in geschäftlichem Kontakt zu dem Interessenten stand und
 - die sonst entgeltpflichtige Folgevereinbarung nicht Gegenstand des jeweiligen Leads war.

Die Beweispflicht für vorgenannte Voraussetzungen trifft den Vertragspartner.

- 5.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Interlead monatlich Informationen über den jeweils aktuellen Status in Bezug auf Folgevereinbarungen, die sich aus den übermittelten Leads ergeben, zur Verfügung zu stellen (nachfolgend „Reporting“). Das Reporting erfolgt in einer zwischen den Parteien abgestimmten Form, enthält den Status aller übermittelten Leads und ist an Interlead spätestens am letzten Werktag eines laufenden Monats für eben diesen zu übermitteln, es sei denn, dies ist zwischen den Parteien ausdrücklich anders vereinbart.
- 5.10. Im Falle der Bewertung der Immobilie ist der Vertragspartner verpflichtet, die Durchführung der Bewertung unverzüglich in dem Reporting zu erfassen.
- 5.11. Im Falle des Verkaufs der Immobilie ist der Vertragspartner verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe der Höhe der seinem Kunden in Rechnung gestellten Netto-Courtage in dem Reporting zu erfassen sowie die entsprechende Rechnung über die Netto-Courtage, die er seinem Kunden gestellt hat, an Interlead zu übersenden.
- 5.12. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Reportings gelten entsprechend auch für weitere entgeltliche Folgegeschäfte, die zwischen den Parteien nachträglich vereinbart werden (Ziffer 5.2 lit. c)).
- 5.13. Interlead stellt dem Vertragspartner eine Rechnung über das jeweilige Entgelt. Vorstehende Ziffern 4.4, 4.5. und 4.6. geltend entsprechend.
- 5.14. Interlead kann regelmäßig Auskunft und Nachweise über den Stand von geschäftlichen Kontakten und Folgevereinbarungen verlangen, die über eine Leadübermittlung zustande gekommen sein können. Auskunft und Nachweise sind innerhalb von 10 Werktagen nach der entsprechenden Anfrage zu erteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partnerunternehmen – Hausfrage

5.15. Interlead kann die Übermittlung von der dem Entgelt zugrunde liegenden verbindlichen Vereinbarungen in datenschutzrechtskonformer Form verlangen.

6. Reklamationen

6.1. Eine Reklamation eines von Interlead übermittelten Leads durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Lead weist eine falsche Telefonnummer und eine falsche E-Mail-Adresse auf (d. h. die übermittelten Kontaktdaten sind dem jeweiligen Interessenten nicht zuordenbar);
- Der Lead wurde durch Interlead innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen doppelt geliefert und ist inhaltlich identisch („Dublette“);
- Es handelt sich um eine offensichtliche Fake-/Testanfrage, bei der deutlich zu erkennen ist, dass der Interessent von vornherein kein Interesse hat, ein Angebot zu erhalten (bspw. erkennbar zum Beispiel durch Angabe von Fantasienamen wie z.B. „Micky Maus“ o.ä.);
- Der Lead weist nicht die im Lead-Vertrag vereinbarten Kriterien auf (z.B. PLZ-Gebiete, Immobilientypen etc.).

6.2. Reklamationen aus anderen als den vorgenannten Gründen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Lead-Vertrag vereinbart.

6.3. Ist im Lead-Vertrag mit dem Vertragspartner eine Kürzung des jeweiligen Rechnungsbetrages im Hinblick auf Reklamationen von Leads vereinbart („Reklamationspauschale“), so sind Reklamationen einzelner Leads ausgeschlossen.

6.4. Reklamationen sind nur zulässig, wenn diese vom Vertragspartner über das Vertragspartnerportal an Interlead übermittelt werden. Die Reklamationsfrist beträgt sieben [7] Tage ab Lieferung des Leads, es sei denn, die Parteien haben im Lead-Vertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen.

6.5. Leads, deren Reklamation von Interlead akzeptiert wurde, stehen wieder zur freien Verfügbarkeit von Interlead und dürfen von dem jeweiligen Vertragspartner nicht weiter kontaktiert werden.

6.6. Akzeptierte Reklamationen werden der laufenden oder folgenden Rechnung dem Vertragspartner gutgeschrieben. Eine Rückerstattung der Vergütung ist ausgeschlossen.

7. Umgang mit den Leads

7.1. Der Vertragspartner darf den Interessenten nur in solcher Art und Weise kontaktieren, mit der der Interessent als adäquate Reaktion auf seine Anfrage bei Interlead rechnen muss (Unterbreitung eines kostenlosen und unverbindlichen Angebots gemäß Anfrage, Durchführung einer Bewertungs- oder Planungsleistung, Klärung von Vorfragen dazu o. ä.). Die Kontaktaufnahme kann per E-Mail oder per Telefon erfolgen.

7.2. Die Umgehung des Vergütungsanspruchs von Interlead durch Vereinbarungen mit den Interessenten oder etwaigen übermittelten (potenziellen) Vertragspartnern der Interessenten ist untersagt.

7.3. Kommt es zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Interessenten, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die bestmögliche Erfüllung, auch gemäß allen einschlägigen Richtlinien von Handwerkskammern, Standesorganisationen oder vergleichbaren Institutionen, sicherzustellen.

7.4. Die Weitergabe der von Interlead übermittelten Leads durch den Vertragspartner an dritte Unternehmen (z.B. gewerblicher Wiederverkauf) und die Nutzung der Leads zu Werbezwecken über die in Ziffer 7.1 beschriebenen Zwecke hinaus ist untersagt.

7.5. Wenn und soweit Interlead von einem Interessenten auf Grund einer Verletzung seiner Rechte durch den schuldhaften Umgang des Vertragspartners mit dem Lead des Interessenten in Anspruch genommen wird (z.B. auf Schadensersatz), stellt der Vertragspartner Interlead frei, was auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung umfasst.

7.6. Ist zwischen dem Vertragspartner und Interlead ein Provisionsentgelt bzw. ein Beteiligungsmodell vereinbart, gilt, dass

- bei unberechtigter Weitergabe eines Leads an einen Dritten (Ziffer 7.4) und
- einem darauf basierenden Geschäftsabschluss des Dritten und
- der Vereinnahmung eines auf dem Geschäftsabschluss beruhenden Entgelts

der Vertragspartner das vereinbarte Provisionsentgelt leisten muss, wobei die Berechnungsgrundlagen für das Provisionsentgelt bei Uneinbringlichkeit geschätzt werden können.

8. Pflichten des Vertragspartners bei Nutzung der Online-dienste von Interlead, verbotene Verhaltensweisen

8.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe der bei der Anmeldung zum Partnerportal abgefragten Daten. Änderungen der bei der Anmeldung angefragten Unternehmensdaten (insbesondere der Vertretungsberechtigung, der Änderung der Rechtsform oder der Verlegung des Sitzes) sowie aller Personen- und Adressdaten sind Interlead unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen und auf die Anforderung von Interlead hin durch geeignete Dokumente zu belegen.

8.2. Der Vertragspartner darf sich nur einmal bei Interlead anmelden. Der Partneraccount ist zudem nicht übertragbar.

8.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zu den Onlinediensten von Interlead sorgfältig aufzubewahren, vor Zugang durch Unbefugte zu schützen und Fälle eines möglichen Missbrauchs der Zugangsdaten unverzüglich an Interlead zu melden. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch sein fahrlässiges oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partnerunternehmen – Hausfrage

vorsätzliches Verhalten Dritte von seinen Zugangsdaten Kenntnis erhalten.

- 8.4. Der Vertragspartner darf die Onlinedienste von Interlead nur über die zur Verfügung gestellten Eingabemasken und Schnittstellen nutzen. Verboten sind Handlungen, die geeignet sind, die Funktionalität der Onlinedienste von Interlead, der Software und Infrastruktur zu beeinträchtigen (z.B. Skripte, Robots, Crawler). Insbesondere ist eine übermäßige Belastung verboten, die über der regulären, bei normaler Nutzung der Onlinedienste zu erwartenden Nutzungsintensität und -häufigkeit, liegt.
- 8.5. Der Vertragspartner versichert, dass er und die für ihn handelnden Beschäftigten und Beauftragten über alle zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Interlead benötigten Berechtigungen, Genehmigungen, Zulassungen und Vollmachten verfügt.
- 8.6. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Inhalte (Bilder, Marken, Texte, Quellcodes) von Interlead oder von anderen Vertragspartnern, die auf den Webseiten von Interlead dargestellt sind, ohne eine Erlaubnis zu nutzen. Die innerhalb des Angebotes von Interlead genannten Firmennamen, Logos und/oder Produktbezeichnungen sind geschützte Marken oder Warenzeichen der jeweiligen Inhaber und dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber nicht verwendet werden. Die Marken von Interlead dürfen nur insoweit genutzt werden, als dies zur Vertragsdurchführung und Verweise auf die Onlinepräsenz von Interlead erforderlich ist. Es ist ohne Zustimmung durch Interlead nicht erlaubt, die Marken von Interlead als Werbemittel zu nutzen.

9. Folgen der Verstöße gegen Verhaltenspflichten

- 9.1. Bei Nichtbeachtung einer der Verhaltenspflichten, insbesondere der in den Ziffern 4, 5, 7, 8 sowie 14 genannten Verhaltenspflichten, ist Interlead dazu berechtigt, dem Vertragspartner eine Abmahnung zu erteilen und/oder den Zugang des Vertragspartners zu den Diensten von Interlead zu sperren und/oder das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen.
- 9.2. Wenn und soweit Interlead von Dritten auf Grund einer schuldhaften Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum durch den Vertragspartner in Anspruch genommen wird (z.B. auf Schadensersatz), stellt der Vertragspartner Interlead frei, was auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung umfasst.
- 9.3. Weitere Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Verstöße werden von Interlead vorbehalten.

10. Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Onlinedienste von Interlead

- 10.1. Soweit Interlead Datenbankschnittstellen (APIs) anbietet, gewährleistet Interlead die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen nach Maßgabe der nachstehenden Verfügbarkeitsregelung nur soweit, als die Funktionsfähigkeit im Einflussbereich von Interlead liegt. Insbesondere kann für fehlende Kompatibilität der Schnittstellen oder Zugriffsmöglichkeit keine Gewährleistung übernommen werden.

- 10.2. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Onlinedienste von Interlead einschließlich des Partnerportals. Interlead bemüht sich, seine Onlinedienste zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sowohl Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsarbeiten als auch Ereignisse, die nicht im Machtbereich von Interlead liegen (z. B. Stromausfälle, die Überlastung von Knotenpunkten), können zur vorübergehenden Einstellung des von Interlead angebotenen Onlinedienstes führen. Vorstehendes gilt entsprechend für das Partnerportal.

11. Beteiligung Dritter

Interlead ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner ohne eine Ankündigungsfrist ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Falle ist der Vertragspartner dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Überganges außerordentlich zu kündigen.

12. Änderungen des Interlead-Angebots

- 12.1. Interlead ist berechtigt, die angebotenen Leistungen und Funktionen zu verändern, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist und die im Lead-Vertrag beschriebenen Vertragspflichten erfüllt werden.
- 12.2. Änderungen sind zumutbar, wenn die Änderung zum Vorteil des Vertragspartners geschieht; wenn die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der Leistungen mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere, wenn sich die geltende Rechtslage ändert; wenn die Änderung dazu dient, zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen; soweit die jeweilige Änderung notwendig ist, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen; wenn die Änderung rein technischer oder prozessualer Natur ohne wesentliche Auswirkungen für den Vertragspartner ist; wenn die Änderung zumutbar geänderte technische und organisatorische Verfahren bei der Durchführung der Leistungen von Interlead widerspiegelt (z.B. Änderung bei der Qualifizierung von Leads). Änderungen mit lediglich unwesentlichem Einfluss auf bisherige Funktionen stellen keine Leistungsänderungen in diesem Sinne dar. Dies gilt insbesondere für Änderungen rein optischer Art und die bloße Änderung der Anordnung von Funktionen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Der Vertragspartner kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Interlead nicht übertragbar.

14. Datenschutz

- 14.1. Es gelten die Datenschutzrichtlinien von Interlead für Vertragspartnerunternehmen in der zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Fassung. Diese AGB können jederzeit unter <https://>

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partnerunternehmen – Hausfrage

www.interlead.de/agb-Vertragspartner/ bzw. <https://www.interlead.de/datenschutz-Vertragspartner/> eingesehen werden. Daneben stellt Interlead dem Vertragspartner die AGB und/oder Datenschutzrichtlinien auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

- 14.2. Interlead und der Vertragspartner sind im Hinblick auf die übermittelten Interessentendaten eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO, insbesondere die Betroffenenrechte. Bei Betroffenenanfragen informieren die Parteien sich gegenseitig und kooperieren bei deren Beantwortung.
- 14.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm von Interlead überlassenen Interessentendaten nur zur Erfüllung des Auftrages des Interessenten zu verwenden, nicht an Dritte weiterzugeben (es sei denn dies ist für die Auftragserteilung erforderlich und der Betroffene wird entsprechend informiert) und bei Wegfall des vereinbarten Zwecks die Daten unverzüglich zu löschen.
- 14.4. Der Vertragspartner stellt Interlead von sämtlichen Ansprüchen frei, die Betroffene gegen Interlead wegen der schuldhaften Verletzung einer dem Vertragspartner durch die DSGVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder schuldhaften Verletzung einer in diesem Vertrag genannten Verhaltenspflicht zum Datenschutz geltend machen, das umfasst auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.

15. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 15.1. Die Haftung von Interlead auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 15 eingeschränkt.
- 15.2. Interlead haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist gegeben bei Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
- 15.3. Soweit Interlead gem. 15.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, den Interlead bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des gelieferten Leads sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des gelieferten Leads typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens

von Organmitgliedern, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Interlead.

- 15.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Interlead.
- 15.5. Die Einschränkungen dieser Ziffer 15 gelten nicht für die Haftung von Interlead wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Änderungsvorbehalt

- 16.1. Interlead behält sich vor, weniger gewichtige Bestimmungen dieser AGB nach seiner Wahl in einem zumutbaren Rahmen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Die Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie dazu dient, eine Übereinstimmung der AGB mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert oder Behörden oder Gerichte Anordnungen treffen, wenn gänzlich neue Leistungen bzw. Leistungselemente sowie technische oder organisatorische Prozesse eine Beschreibung in den AGB erfordern oder wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für die Vertragspartner ist.
- 16.2. Die geänderten Bedingungen werden dem betreffenden Vertragspartner mindestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen, gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. Interlead wird den Vertragspartner in der Benachrichtigungs-E-Mail auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist, das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen innerhalb der vorgenannten Frist, so ist Interlead berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Für diese AGB sowie die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Interlead und dem Vertragspartner gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand der Sitz von Interlead in Bremen. Interlead ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.